

SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

23. Oktober 1991

Decisione

Ressortforschung 1992-95 auf dem Gebiet der internationalen
 Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik

Bern, 13. September 1991

Aufgrund des Antrags des EDA vom 13. September 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

An den Bundesrat

beschlossen:

1. Das EDA wird ermächtigt, in den Jahren 1992-95
 Ressortforschung auf dem Gebiet der internationalen Asyl-,
 Flüchtlings- und Migrationspolitik im Betrag von jährlich
 200'000 Franken durchzuführen.
2. Die jährliche Ausgabe von höchstens 200'000 Franken wird der
 Rubrik 0201-3180.004 "Forschungs- und Entwicklungsaufträge"
 belastet.
3. Der Bemerkung des EJPD betr. Punkt 5 (Rechtsgrundlagen) wird
 Rechnung getragen.
4. Punkt 3 (Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Bundesstellen) wird
 gemäss Stellungnahme des EDA zum Mitbericht des EJPD neu ge-
 fasst.

Für getreuen Protokoll-
 auszug:

Hannu Müller

Protokollauszug an:			
ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
v. z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	EDA	12	-
	EDI		
X	EJPD	9	-
	EMD		
X	EFD	7	-
X	EVD	5	-
	EVED		
	BK		
X	EFK	2	-
X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, 13. September 1991

An den Bundesrat

**Ressortforschung 1992-95 auf dem Gebiet der internationalen
Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik**

1. Vorhaben

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten (Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik) soll die notwendigen Mittel erhalten, um

- a) Ressortforschung auf dem Gebiet der internationalen Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik zum Zwecke der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in diesem Bereich zu betreiben,
- b) Zusammenkünfte, Symposien und Gespräche mit internationaler und wissenschaftlicher Beteiligung auf diesem Gebiet durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Dafür sollen in den Jahren 1992-95 jährlich 200'000 Franken über die Ressortforschung ("Forschungs- und Entwicklungsaufträge"-201.3180.004/5) eingesetzt werden. Bisher wurden die Ausgaben des Koordinators über die Rubrik "Kommissionen und Honorare" (201.3180.001) abgewickelt. 1991 waren in dieser Rubrik 100'000 Franken budgetiert.

2. Begründung

Seit dem Beschluss des Bundesrates über Massnahmen des EDA im Asylbereich vom 6. September 1989 hat sich die internationale Zusammenarbeit und Meinungsbildung im Bereich der Migrations- und Flüchtlingspolitik intensiviert. Die Zunahme der von Süden nach Norden verlaufenden Wanderbewegungen von Arbeitssuchenden und Flüchtlingen haben zu einer Anzahl von Initiativen und Aktivitäten auf internationaler Ebene geführt. Als gemeinsames Ziel dieser Massnahmen wird die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit und die Harmonisierung der verschiedenen nationalen Politiken gesehen.

Ebenso haben die politischen Entwicklungen in den mittel- und osteuropäischen Staaten eine Ost-West-Migration entstehen lassen, die möglicherweise anschwillt. Verschiedene internationale Bestrebungen sind auf die Bewältigung dieser Problematik ausgerichtet. Im Januar 1991 fand in Wien eine Europäische Ministerkonferenz über Ost-West-Migration unter Beteiligung der Oststaaten statt. Diese Kontakte sollten weitergeführt werden.

Auf Vorschlag Kanadas und Schwedens ist ferner die Einrichtung von ständigen informellen Gesprächen einer Ministergruppe zum Themenkreis der Migration eingeleitet worden. Die Schweiz ist eingeladen worden, sich daran zu beteiligen.

Die Unterzeichnung des EG-Erstasylabkommens durch elf der EG-Staaten am 15. Juni 1990 in Dublin hat dazu geführt, dass verschiedene Nicht-EG-Staaten gemeinsam die Frage des Beitritts zu diesem Abkommen prüfen. Der angestrebte Beitritt und die Fragen der praktischen Umsetzung eines allfälligen Vertrages werden für die Schweiz noch einen beträchtlichen Verhandlungsaufwand erforderlich machen. Die internationale Strategiegruppe (Working Group on Long-Term Prospects and Strategies) hat im Rahmen der "Informellen zwischenstaatlichen Konsultationen über Asyl- und Flüchtlingsfragen in Europa, Nordamerika und Australien" bereits Ge-

sprache mit den entsprechenden Gremien der EG aufgenommen. Diese internationale Strategiegruppe wirkt hier wie bei anderen Abklärungen und Verhandlungen als Motor und Kontaktgremium. Sie wird von der Schweiz präsiert.

Die Fortentwicklung des Vertrags von Schengen, zu dessen Durchführung die fünf Schengener Staaten - Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande - am 19. Juni 1990 ein Übereinkommen abgeschlossen haben, ist von Schweizer Seite, namentlich was den Asylteil dieses Abkommens anbelangt (Fragen des Datenaustauschs usw.), ebenfalls weiterzuverfolgen.

Der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik hat im Migrations- und Flüchtlingsbereich die die Schweiz betreffenden internationalen Entwicklungen zu verfolgen, die Aktivitäten abzustimmen und zur Verhinderung neuer Wanderbewegungen Vorschläge zu erarbeiten. Er muss dafür sorgen, dass die Interessen der Schweiz wirksam vertreten werden. Daher hat er departementsintern und departementsübergreifend in diesem Bereich die Erfordernisse festzustellen und die Tätigkeiten mit Bezug auf die Aussenpolitik und die einschlägigen internationalen Verträge zu koordinieren. Der akuten Wanderbewegungsproblematik und den damit verbundenen potentiellen Flüchtlingsströmen muss im Hinblick auf ein Gesamtkonzept, das heisst mit der Durchführung mehrerer aufeinander abgestimmter Forschungsprojekte schwerpunktmässig Rechnung getragen werden. Diese Aktivitäten benötigen fundierte Abklärungen und Grundlagen. Die Durchführung von Gesprächen, Kolloquien und Konferenzen mit wissenschaftlicher Beteiligung und internationaler Ausrichtung soll ermöglicht werden.

3. Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Bundesstellen

Der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik hat als einzige Bundesstelle im besonderen die Aufgabe, Massnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen, die - in Abstimmung mit internationalen Initiativen - zur Verhinderung weiterer Wanderbewegungen

beitragen. Innerhalb der Bundesverwaltung kommt weder den Bundesämtern für Flüchtlinge bzw. Ausländerfragen noch dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit diese spezifische Aufgabenstellung zu, obwohl diese Ämter in Teilaspekten durch die Thematik berührt sind. Unter Berücksichtigung der aussenpolitischen Erfordernisse hat der Koordinator die nötigen Informationen und Grundlagen zu beschaffen, entsprechende Stellen einzubeziehen und Aktionen einzuleiten.

4. Im Jahre 1992 und anschliessend vorgesehene Tätigkeit

Es ist von gewissen Aufnahmestaaten von Asylbewerbern und auch vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge angeregt worden, die zuwandernden Asylbewerber in Westeuropa quotenmässig auf die Hauptaufnahmestaaten zu verteilen. Angesichts der bereits hohen Belastung der Schweiz durch Asylbewerber ist diese Idee zweischneidig. Im Blick auf die Verfestigung dieser Ansicht möchten wir die Problematik präventiv mittels der Durchführung einer oder zweier Zusammenkünfte abklären sowie die schweizerischen Interessen in den internationalen Meinungsbildungsprozess einbringen.

Es gibt Anzeichen dafür, dass sich in Westeuropa - sei es über die Europäische Gemeinschaft oder den Europarat - Grundzüge einer künftigen gemeinsamen Einwanderungspolitik ausbilden. Es ist möglich, dass diese in eine "Internationale Migrationskonvention" münden. Wir möchten diesen Fragen auf internationaler Ebene vertieft nachgehen und dem Bundesrat darüber die nötigen Grundlagen beschaffen. Entsprechende Problemstellungen sowie Konzept- und Lösungsvorschläge müssen auch in den folgenden Jahren bearbeitet werden.

Die hier beantragten Mittel wurden im Budgetentwurf 1992 sowie in Finanzplan 1993-95 berücksichtigt.

5. Rechtsgrundlage

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis (vgl. BBl 1990 I und BBl 1984 I 1213) kann der Bundesrat den beantragten Betrag unmittelbar gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 der Bundesverfassung gewähren. Es bedarf keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Eidgenössischen Räte.

6. Ämterkonsultation

Die folgenden Amtsstellen wurden begrüsst:

- EJPD - Generalsekretariat
 - Bundesamt für Ausländerfragen
 - Bundesamt für Flüchtlinge
 - Beschwerdedienst
- EFD - Eidg. Finanzverwaltung
- EVD - Generalsekretariat
 - Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Die angefragten Bundesstellen sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden. Ihre Wünsche und Anregungen konnten berücksichtigt werden.

- EJPD
 - EFD
 - EVD

Protokollauszug an

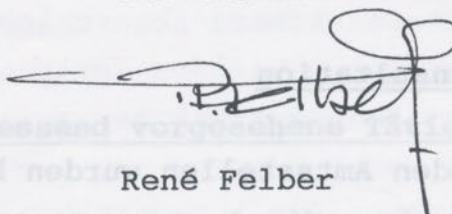
12 Ex. zum Vollzug
 9 Ex. z.K.
 7 Ex. z.K.
 5 Ex. z.K.
 5 Ex. z.K.
 5 Ex. z.K.
 5 Ex. z.K.

- EDA
 - EJPD
 - EFD
 - EVD
 - Finanzdelegation
 - Finanzkontrolle

5. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen und im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EJPD, des EFD und des EVD beantragen wir, den folgenden Entwurf für den Beschluss des Bundesrates zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage

Entwurf des Bundesratsbeschlusses

Zum Mitbericht an

- EJPD
- EFD
- EVD

Protokollauszug an

- | | |
|--------------------|--------------------|
| - EDA | 12 Ex. zum Vollzug |
| - EJPD | 9 Ex. z.K. |
| - EFD | 7 Ex. z.K. |
| - EVD | 5 Ex. z.K. |
| - Finanzdelegation | 5 Ex. z.K. |
| - Finanzkontrolle | 2 Ex. z.K. |

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
 Département fédéral de justice et police
 Dipartimento federale di giustizia e polizia

Bern, 24. Okt. 1991

Ressortforschung 1992-95 auf dem Gebiet der internationalen Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik

Aufgrund des Antrags des EDA vom

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Ressortforschung 1992-95 auf dem Gebiet der internationalen Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik

beschlossen:

Mitbericht 4

1. Das EDA wird ermächtigt, in den Jahren 1992-95 Ressortforschung auf dem Gebiet der internationalen Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik im Betrag von jährlich 200'000 Franken durchzuführen.
2. Die jährliche Ausgabe von höchstens 200'000 Franken wird der Rubrik 0201-3180.004 "Forschungs- und Entwicklungsaufträge" belastet.

Wir beantragen, Punkt 3 (Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Bundesstellen) des Bundesrats für Flüchtlinge, im besonderen die Aufgabe, Massnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen, die - in Abstimmung mit internationalen Initiativen - zur Verhinderung weiterer Wanderungsbewegungen beitragen. Innerhalb der Bundesverwaltung sind im weiteren das Bundesamt für Ausländerfragen sowie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Teilaspekten durch die Thematik berührt. Unter Berücksichtigung der ausserpolitischen Erfordernisse hat der Koordinator die nötigen Informationen und Grundlagen zu beschaffen, entsprechende Stellen zuleiten.

Für getreuen Protokollauszug

Begründung:

Gemäss Ziffer 11 Buchstaben g und h der Verordnung über die Aenderung von Erlässen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vom 1. Oktober 1990 obliegen dem Bundesamt für Flüchtlinge folgende Aufgaben:

- g. Beratung des Departementes in Fragen der kurz- und mittelfristigen Flüchtlings-, Asyl- und Migrationspolitik.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 7. Okt. 1991

An den Bundesrat

Ressortforschung 1992-95 auf dem Gebiet der internationalen Asyl-,
 Flüchtlings- und Migrationspolitik

Mitbericht

zum Antrag des EDA vom 13. September 1991

1. Wir sind mit dem Antrag des EDA einverstanden, unter folgenden Vorbehalten:
- 2.1 Wir beantragen, Punkt 3 (Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Bundesstellen) folgendermassen zu formulieren:

"Der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik hat, zusammen mit dem Bundesamt für Flüchtlinge, im besonderen die Aufgabe, Massnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen, die - in Abstimmung mit internationalen Initiativen - zur Verhinderung weiterer Wanderungsbewegungen beitragen. Innerhalb der Bundesverwaltung sind im weiteren das Bundesamt für Ausländerfragen sowie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Teilaspekten durch die Thematik berührt. Unter Berücksichtigung der aussenpolitischen Erfordernisse hat der Koordinator die nötigen Informationen und Grundlagen zu beschaffen, entsprechende Stellen einzubeziehen und Aktionen einzuleiten."

Begründung:

Gemäss Ziffer 11 Buchstaben g und h der Verordnung über die Aenderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vom 1. Oktober 1990 obliegen dem Bundesamt für Flüchtlinge folgende Aufgaben:

- g. Beratung des Departementes in Fragen der kurz- und mittelfristigen Flüchtlings-, Asyl- und Migrationspolitik.

h. Harmonisierung der internationalen Flüchtlings- und Asylpolitik und -praxis, in Abstimmung mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Es folgt daraus, dass die vom Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik vorgesehene Ressortforschung in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Flüchtlinge zu erfolgen hat.

2.2 Punkt 5 (Rechtsgrundlage) ist folgendermassen zu ergänzen:

"Im übrigen ist auf Artikel 48 Asylgesetz hinzuweisen, nach welchem insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen vorgesehen ist, sowie auf das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge, Artikel 35, gemäss welcher die Staaten verpflichtet sind, mit der UNO zusammenzuarbeiten."

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZERO

Berlin 23. Okt. 1991

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
 FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 8. Oktober 1991

An den Bundesrat

Ressortforschung 1992-95 auf dem Gebiet der internationalen
 Asyl-, Flüchtlings- und Migrationspolitik

Stellungnahme

zum Mitbericht des EJPD vom 4. Oktober 1991.

1. Wir sind mit der im Mitbericht des EJPD beantragten Ergänzung zu Punkt 5 (Rechtsgrundlagen) einverstanden.
2. Nicht einverstanden sind wir mit der vom EJPD vorgeschlagenen Formulierung von Punkt 3 (Abgrenzung zu Tätigkeiten anderer Bundesstellen). Wir beantragen dagegen folgende neue Fassung des Textes unter Punkt 3:

"Der Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik hat als Fachstelle im EDA im besonderen die Aufgabe, Massnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen, die - in Abstimmung mit internationalen Initiativen - zur Verhinderung weiterer Wanderungsbewegungen beitragen. Es sind damit in erster Linie jene Koordinationsaufgaben angesprochen, die in den Zuständigkeitsbereich des EDA fallen und unter seiner Federführung stehen.

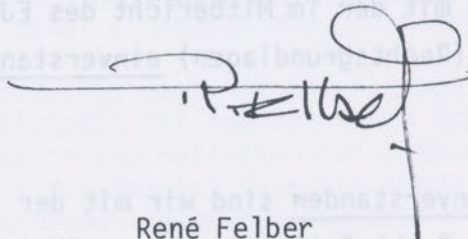
Die Massnahmen sind mit dem Bundesamt für Flüchtlinge sowie mit weiteren innerhalb der Bundesverwaltung in Teilaspekten der Thematik betroffenen Fachstellen wie dem Bundesamt für Ausländerfragen und dem Bundesamt für Industrie-, Gewerbe und Arbeit abzustimmen. Unter Berück-

sichtigung der aussenpolitischen Erfordernisse hat der Koordinator die nötigen Informationen und Grundlagen zu beschaffen, entsprechende Stellen einzubeziehen und Aktionen einzuleiten."

Begründung

Es geht bei diesem Antrag in erster Linie um Anliegen des EDA. Die aussenpolitischen Kontakte und Untersuchungen sowie die wissenschaftlichen Abklärungen, die hier unter dem Titel Ressortforschung angesprochen werden, fallen in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des EDA und seiner zuständigen Fachstelle (Koordinator). Diese Aufgaben sind in dem vom Bundesrat am 3.12.1987 beschlossenen Pflichtenheft des Koordinators verankert und gehen über den Kompetenzbereich des Bundesamtes für Flüchtlinge hinaus. Dass diese vom EDA initiierten und für die Wahrnehmung seiner eigenen Verantwortlichkeiten notwendigen Erhebungen im internationalen Asyl- und Flüchtlingsbereich mit dem Bundesamt für Flüchtlinge abgestimmt werden, steht ausser Frage.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber